

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN VERLEIH

Festspielhaus Bregenz
Kongresskultur Bregenz GmbH
Stand Februar 2024

1. Für alle Geschäftsvorgänge, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich diese Geschäfts- und Mietbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen.
2. Die Mietpartei erwirbt keinerlei Eigentumsrechte an den Mietgeräten der vermietenden Partei.
3. Nebenabsprachen sind nicht getroffen. Sofern Nebenabsprachen getroffen werden, bedürfen diese der Schriftform und ergänzen die AGB.
4. Vertragsgrundlage ist die jeweils gültige Preisliste. Die Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
5. Die Mietzeit beginnt mit der Auslieferung bzw. Bereitstellung ab Lager zum vereinbarten Liefer- bzw. Abholtermin und endet mit der Rücknahme bzw. Rückgabe der Mietgegenstände an das Lager, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Mietdauer.
6. Überschreitet die Mietpartei die vereinbarte Mietzeit, so wird jeder weitere Tag zum vollen Einsatz verrechnet. Sofern durch die nicht vereinbarungsgemäße Rücklieferung der vermietenden Partei nachweislich Schaden entsteht, ist von der mietenden Partei darüber hinaus Schadenersatz zu leisten.
7. Wird ein schriftlicher Auftrag/Lieferschein weniger als drei Tage vor Mietbeginn wieder storniert, so ist die vermietende Partei berechtigt eine Bearbeitungsgebühr von 30,00 Euro und zusätzlich für die notwendige Vorbereitung der Mietgeräte 20% des vereinbarten Gesamtmietpreises einzuheben.
8. Die Gerätemiete wird auch dann fällig, wenn die Geräte nicht im Einsatz und/oder nur in Bereitschaft waren.
9. Die Mietpartei verpflichtet sich, die entliehenen Geräte ordnungsgemäß zu behandeln und nur von entsprechend fachlich eingewiesenem Personal transportieren, aufbauen und bedienen zu lassen. Die Anweisungen bezüglich der Mietgeräte sind zu befolgen. Der Transport erfolgt auf eigene Gefahr der mietenden Partei.
10. Die Mietpartei verpflichtet sich, über den beabsichtigten Verwendungszweck und -ort genauestens und wahrheitsgemäß Auskunft zu geben.
11. Eine Weitervermietung der Mietgeräte ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung der vermietenden Partei gestattet.
12. Eine Verpfändung oder Sicherheitsübereignung der Mietgeräte ist untersagt und wird strafrechtlich verfolgt.
13. Für die notwendige Stromversorgung hat die Mietpartei zu sorgen. Die Mietpartei trägt die Haftung für die von der vermietenden Partei vorgegebene Stromversorgung.
14. Die Übernahme der Mietgeräte durch die Mietpartei gilt als Bestätigung des einwandfreien und zum vertragsmäßigen Gebrauch geeigneten Zustandes. Für später auftretende Schäden und damit verbundene Folgen übernimmt die vermietende Partei keine Haftung.
15. Stark verschmutzt retournierte Mietgeräte werden auf Kosten der Mietpartei gereinigt.
16. Mit der Rücknahme der Geräte bestätigt die vermietende Partei nicht, dass diese einwandfrei übernommen wurden. Die vermietende Partei behält sich ausdrücklich vor, die Geräte eingehend zu überprüfen und Schäden innerhalb von fünf Werktagen anzuzeigen. Die Mietpartei verpflichtet sich -spätestens bei der Rückgabe- etwaig entstandene Schäden zu melden.

17. Für alle Schäden an Personen und Mietgeräten, die durch unsachgemäße Handhabung während der Mietdauer verursacht werden, haftet die Mietpartei in voller Höhe. Dazu zählen auch Schäden durch Blitzschlag, Überspannung oder Schäden, die z. B. durch Dritte oder Gäste verursacht werden, die nicht oder nicht mehr ermittelt werden können.
18. Eigenmächtige Reparatureingriffe und/oder -versuche an den Mietgeräten sind untersagt. Bei Zuwiderhandlung trägt die Mietpartei die Reparaturkosten in voller Höhe.
19. Schadenersatzansprüche jeglicher Art an die vermietende Partei sind ausgeschlossen, auch wenn z. B. durch Ausfall eines Mietgerätes die Veranstaltung nicht fortgesetzt werden kann. Der Mietpartei obliegt in jedem Fall die Darlegungs- und Beweispflicht für Schadensgrund und -höhe.
20. Beim Verkauf von Geräten bleibt die Kongresskultur Bregenz GmbH bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümer. Für den Fall der Nichterfüllung des Kaufvertrages durch die Kaufpartei oder durch Rücktritt der Verkaufspartei gemäß Eigentumsvorbehalt ist der die Verkaufspartei berechtigt pauschal 20% des Rechnungsbetrages zuzüglich eventueller Rückfracht- oder Abholkosten zu verlangen. Die Kaufpartei hat offensichtliche Mängel der Ware der Verkaufspartei gegenüber unverzüglich anzuzeigen unter Beifügung der Rechnung und evtl. Garantieurkunden. Bei berechtigter Beanstandung erfolgt nach Wahl der Verkaufspartei die Lieferung mangelfreien Ersatzes oder die Nachbesserung fehlerhafter Ware auf dessen Kosten, wobei die Verkaufspartei befugt ist, sich zur Durchführung der Nachbesserung des Kundendienstes der Herstellerfirma zu bedienen.
21. Die Gewährleistungshaftung erlischt insoweit, als unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens der Kaufpartei oder sonstiger Dritter erfolgt sind. Gewährleistungsansprüche der Kaufpartei verjähren 6 Monate nach Empfang der Ware. Gebrauchtergeräte und Leuchtmittel aller Art sind von der Gewährleistung ausgeschlossen.
22. Zahlungskonditionen: netto Kassa. Im Falle von Zahlungsverzug kann die vermietende Partei/ die Kaufpartei ohne weitere Friststellung auf offene Rechnungen bankübliche Verzugszinsen von 4% über dem jeweiligen Diskontzinssatz jedoch mindestens 12% Jahreszinsen einheben. Unberechtigte Skontoabzüge werden nachgefordert.
23. Erfüllungsort sowie der zuständige Gerichtsstand ist Bregenz. Es gilt das Recht der Republik Österreich.
24. Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen rechtlich unwirksam sein, so bleiben alle übrigen Bestimmungen rechtsverbindlich, an Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt eine dem Sinn der Bestimmung am nächsten liegende.
25. Mit einer Auftragserteilung werden diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) ohne Einschränkungen anerkannt.
26. Eine mittels elektronischer Signatur (eSign) geleistete Unterschrift ist einer handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt. Beide Formen der Unterzeichnung besitzen dieselbe Wirksamkeit und Verbindlichkeit.